

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses am 23.09.2019

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

TOP 6 Geschwindigkeitsbeschränkung für die Bahnhofstraße

Sachverhalt:

Aufgrund eines Schreibens der „Bürger für Neufahrn“ und Anträgen der Fraktion der GRÜNEN sowie der SPD-Fraktion wurde entsprechend einer Beauftragung der Verwaltung in der Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses die Möglichkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung für die Bahnhofstraße geprüft.

Begründet wurden die Anträge mit erhöhten Fußgängerquerungen vor allem im Bereich des Ärztehauses, mit fehlenden Radwegen oder auch mit einer Gefährdung durch rückwärts ausparkende Fahrzeuge. Zusätzlich wird auch von Anwohnern immer wieder von überhöhter Geschwindigkeit von Fahrzeugen in der Bahnhofstraße berichtet.

Des Weiteren befinden sich in der Bahnhofstraße neben dem Ärztehaus noch viele weitere Geschäfte, eine Kirche, ein Kindergarten, das Rathaus, wodurch hier neben dem Fahrzeugverkehr auch ein erhöhtes Aufkommen von Fußgängern und Radfahrern zu verzeichnen ist. Zudem verläuft auch der Schulweg durch und über die Bahnhofstraße.

Grundsätzlich gilt für alle Straßen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h außerhalb von Wohngebieten, für die in der Regel eine Tempo-30-Zone gilt. Bei der Bahnhofstraße kann allerdings nicht von einer Straße in einem Wohngebiet gesprochen werden, eine Reduzierung der Geschwindigkeit unterliegt daher den Voraussetzungen nach § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO).

Demnach ist das Anordnen von Verkehrszeichen, auch einer Geschwindigkeitsreduzierung, nur möglich, wenn dies zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Diese Voraussetzungen sind aus Sicht der örtlichen Straßenverkehrsbehörde fraglich.

Geschwindigkeitsmessungen in der Bahnhofstraße an unterschiedlichen Tagen und Tageszeiten haben gezeigt, dass hier nahezu keine Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt werden konnten. An 3 Überwachungstagen mit jeweils ca. 2 Stunden Messzeit konnten insgesamt lediglich 2 Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von jeweils 60 km/h festgestellt werden.

Zusätzlich zur Einschätzung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde wurde eine entsprechende Bewertung der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Freising eingeholt. Der zuständige Leiter der Verkehrsbehörde kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung in der Bahnhofstraße nicht vorliegen.

Ferner wurde vom Landratsamt mitgeteilt, dass bauliche Maßnahmen grundsätzlich vorrangig vor straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen sind. Solche baulichen Maßnahmen sind allerdings aufgrund der unterschiedlichsten Eigentumsverhältnisse an den Verkehrsflächen in der Bahnhofstraße nicht so ohne weiteres möglich. Für die Anlegung eines Fußgängerüberweges im Bereich des Ärztehauses wäre auf beiden Straßenseiten ein Gehweg erforderlich. Dies ist leider nicht der Fall und kann aufgrund der zum Teil auf Privatflächen liegenden Stellplätze auch nicht zeitnah baulich hergestellt werden. Auch das Anlegen eines Radweges oder eine Verlegung von Parkplatzflächen ist kurz- oder mittelfristig nicht möglich. Entsprechende Planungen sollten evtl. angestrebt werden. Das bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung angeordnet werden darf, weil baulich derzeit keine Änderungen an der Straße möglich sind.

Auch die Polizei Neufahrn lehnt eine Geschwindigkeitsreduzierung für die Bahnhofstraße ab. „Im sensiblen Bereich Marktplatz / Rathaus gibt es bereits eine Beschränkung auf 20 km/h“, die für die Polizei als ausreichend eingestuft wird. Zudem sind „eine Unfallhäufung bzw. ein Unfallgefahrenpunkt auf der Bahnhofstraße nicht feststellbar.“

Eine Stellungnahme des im Rahmen des ISEK-Verfahrens beauftragten Verkehrssachverständigen wurde eingeholt.

Da die rechtlichen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 9 StVO für eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht vorliegen, wird davon abgeraten, eine Reduzierung der Geschwindigkeit zu beschließen. Die Anordnung könnte jederzeit durch das Landratsamt Freising aufgehoben werden.

Sollte der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss eine Geschwindigkeitsbeschränkung für die Bahnhofstraße beschließen, wäre diese durchgängig von der Echingener Straße bis zum Galgenbachweg zu beschildern. Die Anordnung der Tempo-20-Zone im Bereich des Marktplatzes ist dann aufzuheben.

Diskussionsverlauf:

ALin Wiencke-Bimesmeier ergänzte den Sachverhalt dahingehend, dass bei weiteren Geschwindigkeitskontrollen im September im Schnitt ca. 8.000 Fahrzeuge / Tag festzustellen waren, von denen 13,45 % schneller als 50 km/h fuhren. Ahndungsfähig ist eine Geschwindigkeit ab 56 km/h, der Anteil lag hier bei 5 %.

Bgm. Heilmeier erläuterte, warum er dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werde. Aus politischer Sicht begrüßte er das Vorhaben ausdrücklich. Da ihm in seinem Amt jedoch auch die Leitung der Verwaltung obliege, er die fachlich fundierte Argumentation der Straßenverkehrsbehörde zu berücksichtigen habe und weitere Fachstellen die rechtlichen Voraussetzungen als nicht gegeben ansehen bzw. kritisch bewerten, sei er in seiner Funktion als Bürgermeister verpflichtet, gegen den Beschlussvorschlag zu stimmen.

GR Pflügler kritisierte die Einschränkung der Kommunen in Bayern in ihrer Handlungsfreiheit aufgrund gesetzlicher Vorgaben. Insbesondere wegen der vielen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe entlang der Bahnhofstraße mit dem einhergehenden häufigeren Ein- und Ausparkaufkommen gegenüber Wohngebieten würden für ihn eine Reduzierung der Geschwindigkeit rechtfertigen. Aus fachlicher Sicht wird er deshalb dem Beschlussvorschlag zustimmen, selbst wenn es ein Verkehrsministerium anders sehe.

GRin Schablitzki teilte mit, dass die SPD-Fraktion ihren Antrag aufgrund ständiger Anfragen von Bürgern hinsichtlich einer Entschärfung der Verkehrssituation in der Bahnhofstraße weiterhin für sinnvoll erachte.

2. Bgm. Mayer ging davon aus, dass sich die Gesetzgebung erst ändern werde, wenn sich immer mehr Kommunen gegen sie entscheiden.

GR Rübenthal hielt fest, dass eine Reduzierung der Geschwindigkeit nicht einzig wegen zu schnell fahrenden Fahrzeuge eingeführt werde. Er sehe in den nicht einheitlich geregelten Parkverhältnissen eine erhöhte Gefährdungssituation, die es zu berücksichtigen gelte. Die Lärmbelästigungen der Anwohner am Bahnhofsvorplatz stelle für ihn ein weiteres Argument dar.

GR Funke sprach sich gegen die Einrichtung einer 30-km/h-Zone für eine Straße aus, in der ohnehin erst nach Ladenschluss schneller gefahren werden könne. Der Begegnungsverkehr Fahrradfahrer / ausparkende Fahrzeuge lässt sich seiner Meinung nach durch eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht sicherer gestalten. Für ihn bedarf es baulicher Veränderungen, weshalb er dazu riet, zunächst die Vorschläge aus dem ISEK-Prozess abzuwarten. Beispielhaft bezog er sich auf das Ärztehauses, auf dessen Höhe ein weiterer Fußgängerüberweg geschaffen werden könnte. Er sah keine Notwendigkeit, sich über gesetzliche Vorgaben bzw. Empfehlungen hinwegzusetzen.

GR Meidinger pflichtete GR Funke dahingehend bei, dass bauliche Maßnahmen für eine Verbesserung der Situation sorgen können. Er erkundigte sich, welche Veränderungen, wie z. B. Fahrbahnverengungen, an welcher Stelle rechtlich möglich wären. Seiner Meinung nach bedarf es nicht nur einer Geschwindigkeitsreduzierung sondern zusätzlich auch baulicher Ausführungen.

GR Iyibas bekundete, die 30-km/h-Zone ebenfalls abzulehnen.

Beschluss:

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss beschließt, für die Bahnhofstraße zwischen der Echinger Straße und dem Galgenbachweg eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (Zeichen 274-30) anzuordnen. Die bestehende 20-km/h-Zone im Bereich des Marktplatzes wird aufgehoben.

Abstimmung: Ja 7 Nein 3

Die Übereinstimmung des vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Gemeinde Neufahrn b. Freising, 02.12.2019

Franz Heilmeier
1. Bürgermeister